



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Tischlerei Holzwunder

Tischlerei Holzwunder
Alexander Schalk
Königszelter Str. 16
14612 Falkensee

1. Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht. Bei allen Bauleistungen (Bauschreinerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die „Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

2. Sonstige Bauleistungen und Lieferungen

Für alle Leistungen, bei denen die VOB Teil B nicht einbezogen wird, gelten zusätzlich die Bestimmungen der Ziffern 2.1 bis 2.5.

2.1 Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

2.2 Lieferverzögerungen

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

2.3 Mängelrügen

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung nachkommt, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist unmöglich, kann der Auftraggeber Preisnachlass oder Rücktritt verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über bewegliche Sachen.

2.4 Abschlagszahlung

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden. Wesentliche Mängel berechtigen nur zu einem angemessenen Einbehalt, in der Regel in Höhe des zweifachen voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwandes.

2.5 Vergütung

Ist die vertragliche Leistung erbracht und abgenommen, ist die Vergütung nach Rechnungsstellung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Förmliche Abnahme

Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, tritt die Abnahmewirkung auch ein, wenn der Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktage nach Zugang der Aufforderung ein.

4. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

5. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere: Beschläge und bewegliche Bauteile kontrollieren und ölen oder fetten, Abdichtungsfugen regelmäßig prüfen sowie Außenanstriche entsprechend Witterungseinfluss nachbehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang. Unterlassene Wartung kann die Lebensdauer beeinträchtigen, ohne dass Mängelansprüche entstehen.

5.2 Materialbedingte Abweichungen

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit sie materialbedingt üblich sind.

6. Zahlung

Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt, angenommen.

7. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Pfändungen sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Veräußerung oder Verpfändung ist nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zulässig. Forderungen aus Weiterveräußerungen werden an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Verarbeitung oder Einbau entsteht entsprechendes Miteigentum.

9. Unterlagen und Urheberrechte

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung weder genutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags zurückzugeben.

10. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.